

Als Resultat der zwischen Unserer Staatsregierung und dem Landtage gepflogenen Beratungen sind bereits Landesfürsichtlich sanktionirt und publicirt:

- 1) das revidirte Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetze,
 - 2) die Verordnung wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte,
 - 3) das Strafgesetzbuch nebst dazu gehöriger Verordnung, die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend; ingleichen das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten,
 - 4) die Verordnungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie
 - 5) über die Trauung von Ausländern,
 - 6) die Nachtragsverordnung zu §. 1 der Saalburger Landeschulordnung,
 - 7) die Erläuterungsverordnung zu dem Kolateral-Erbschafts-Gesetze,
 - 8) die Verordnung über die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren,
 - 9) die Gesetze über Regulirung der Presse, sowie über das Vereins- und Versammlungsrecht,
 - 10) das Gesetz über die Personal- und Gewerbesteuer,
 - 11) das Gesetz über Organisation der Verwaltungsbehörden,
 - 12) das Gesetz über das Verfahren gegen Bagabunden und andere gemeinschädliche Individuen, sammt Nachtragsverordnungen,
 - 13) die Gesetze über kaufmännische Anweisungen, sowie über die Firmen- und Prokura-Erdnung,
 - 14) die Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes, wegen Anstellung verpflichteter Reichswelber auf die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf,
 - 15) die Verordnung wegen Einführung der Landthierärztlichen Instruction in denselben Landestheilen,
 - 16—18) die Gesetze über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, über Aufhebung des bestrittenen Gerichtsstandes und die Organisation der Gerichtsbehörden,
 - 19) das Gesetz über Wiedereinführung der Stellvertretung beim Militär,
 - 20) das Gesetz über den Civilstaatsdienst,
 - 21) das Gesetz wegen Aufhebung des Lehnsverbandes,
 - 22) die Verordnung wegen Aufhebung der Schauspielbefreiungen,
- sowie auch mehrere andere, mit dem Landtage vereinbarte administrative Verordnungen und Maßregeln getroffen worden sind, welche bereits in das Leben getreten sind und Frucht zu tragen begonnen haben, wozu Wir namentlich die Ertheilung der Befugniß zum Diskontiren von Wechseln für hiesige Sparkasse, sowie die Errichtung einer Sparkasse in Lobenstein, die Erwerbung des Entschens Fabrik- und Garten-Grundstücks zu einem Militärhospital, — was ohne Aufnahme eines Passivkapitales ermöglicht worden